

Kirchmöser, den

Sehr geehrte Sorgeberechtigte

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wurde zum 1. März 2020 in Kraft gesetzt. Auf der Grundlage dieses Gesetzes sind Sie gegenüber der Schule zum Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung für Ihr Kind verpflichtet.

Für die Erbringung der Nachweispflicht ergeben sich zwei Möglichkeiten:

1. Ausfüllen der Anlage durch eine/n Ärztin oder Arzt:

Ich möchte Sie bitten, sofern noch nicht geschehen, dass Sie **mithilfe der beigefügten Anlage** einen Nachweis durch eine Ärztin oder einen Arzt Ihres Vertrauens oder das zuständige Gesundheitsamt entsprechend ausfüllen und bestätigen lassen.

2. Abgabe einer Kopie des Impfausweises

Ich möchte Sie bitten, uns eine Kopie des Impfausweises Ihres Kindes, aus dem eine zweifelsfrei ausreichende Impfung gegen Masern hervorgeht, aushändigen.

Bitte reichen Sie eine **Kopie des Nachweises** für die Schülerakte bis zum **05.06.2020**, jedoch spätestens am Montag, **10. August 2020** ein.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ich verpflichtet bin, dem Gesundheitsamt die Schülerinnen und Schüler zu melden, für die am ersten Unterrichtstag kein Nachweis vorliegt.

Im Interesse der Gesundheit aller Schülerinnen und Schüler und des an der Schule tätigen Personals möchte ich Sie bitten, dass Sie Ihrer Verpflichtung und meiner damit einhergehenden Bitte nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen

J.P. Gruhn

Oberschulrektor

Unterschrift

Erläuterung zur Nachweiserbringung

(Anlage 3 des Rundschreibens 7/20 vom 18. März 2020)

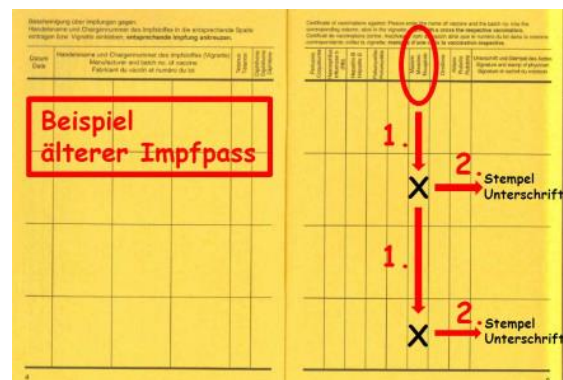
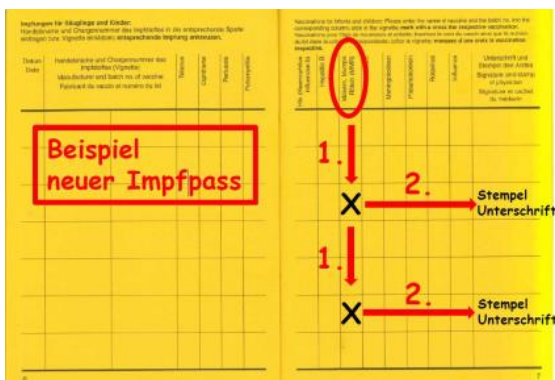
- Eine ärztliche Bescheinigung über zwei durchgeführte Impfungen gegen Masern hat vorgelegen.
- Ein serologischer Nachweis (Antikörperbestimmung) einer durchgemachten Masernerkrankung durch ärztliche Bescheinigung hat vorgelegen.
- Ein ärztliches Attest über die nicht stattgefundene Impfung aufgrund einer dauerhaft medizinischen Kontraindikation hat vorgelegen.
- Eine Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle über den geprüften Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 IfSG hat vorgelegen.
- Ein Nachweis der ausreichenden Impfung gegen Masern ist durch Vorlage von Impfdokumenten des Impfausweises erfolgt. Dabei waren nachfolgende Angaben aus den vorgelegten Dokumenten erkennbar:

1. Impfung

- Chargennummer des Impfstoffes
- Handelsname des Impfstoffes
- Impfdatum
- Krankheit, gegen die geimpft wurde
- Arztunterschrift plus Stempel

2. Impfung

- Chargennummer des Impfstoffes
- Handelsname des Impfstoffes
- Impfdatum
- Krankheit, gegen die geimpft wurde
- Arztunterschrift plus Stempel



Quelle: Impfpass Internationales Grünes Kreuz, Erläuterungen mit Genehmigung Gesundheitsministerium Rheinland-Pfalz